

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

### Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Selbach

Am Mittwoch, den **19. Oktober 2022, 19.00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Selbach statt.

Die Sitzung findet statt: **Rathaus Selbach, Brunnenstraße 51, 76571 Gaggenau**

Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Belegung der Siegfried-Hammer-Halle  
in den Wintermonaten aufgrund Energieknappheit
3. Volkstrauertag am 13. November 2022
4. Anfragen der Ortschaftsräte
5. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schiel  
Ortsvorsteher Selbach

### Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Sulzbach

Am Dienstag, den **18. Oktober 2022, 19.00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Sulzbach statt.

Die Sitzung findet statt: **Rathaus Sulzbach, Dorfstraße 88, 76571 Gaggenau**

Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Bebauungsplan „Adlergasse – Im Feld“ sowie örtliche Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB – Aufstellungsbeschluss –
3. Neubürgerempfang – Vorberatung –
4. Anfragen der Ortschaftsräte
5. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>

Mit freundlichen Grüßen



Josefa Hofmann  
Ortsvorsteherin Sulzbach

### Mitgliederversammlung der Gaggenauer Altenhilfe e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur **49. Mitgliederversammlung** der „Gaggenauer Altenhilfe e.V.“ lade ich Sie hiermit recht herzlich auf **Mittwoch, 26. Oktober 2022 um 16.00 Uhr** im Mehrzweckraum des Helmut-Dahringer-Quartiers-Haus, Bismarckstraße 6, 76571 Gaggenau ein.

#### Tagesordnung:

1. Jahresbericht 2021 / 2022 des Vorstandes

2. Kassenbericht
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Genehmigung der Jahresrechnung –  
Entlastung des Vorstandes
5. Bestellung von zwei Kassenprüfer
6. Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern
7. Bericht der Geschäftsführung
8. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung bitte ich bis spätestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich im Helmut-Dahringer-Quartiershaus abzugeben.

Die Versammlung findet unter Beachtung der aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln statt. Wir empfehlen das Tragen einer FFP2-Maske.

Über Ihre Teilnahme an der Sitzung würde ich mich freuen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ihr



Christof Florus  
Vorsitzender des Vorstandes der Gaggenauer Altenhilfe e.V.

### Bekanntmachung

**10. Änderung des Bebauungsplans „Hinterm Graben, Oben im Feld, Schlotteräxt, Langwiesen“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Ottenau nach § 13 a BauGB**

#### hier: Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. September 2022 die 10. Änderung des Bebauungsplans „Hinterm Graben, Oben im Feld, Schlotteräxt, Langwiesen“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung im Stadtteil Ottenau als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 10795 und 10796 der Gemarkung Gaggenau. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan „schwarz“ umrandeten Fläche.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften tritt gemäß § 10 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gaggenau, Stadtplanung und Baurecht, Zimmer 501, 5. OG, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1, Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dieser Absatz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gelten die Bebauungsplanänderung und die örtlichen Bauvorschriften – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind – 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind.

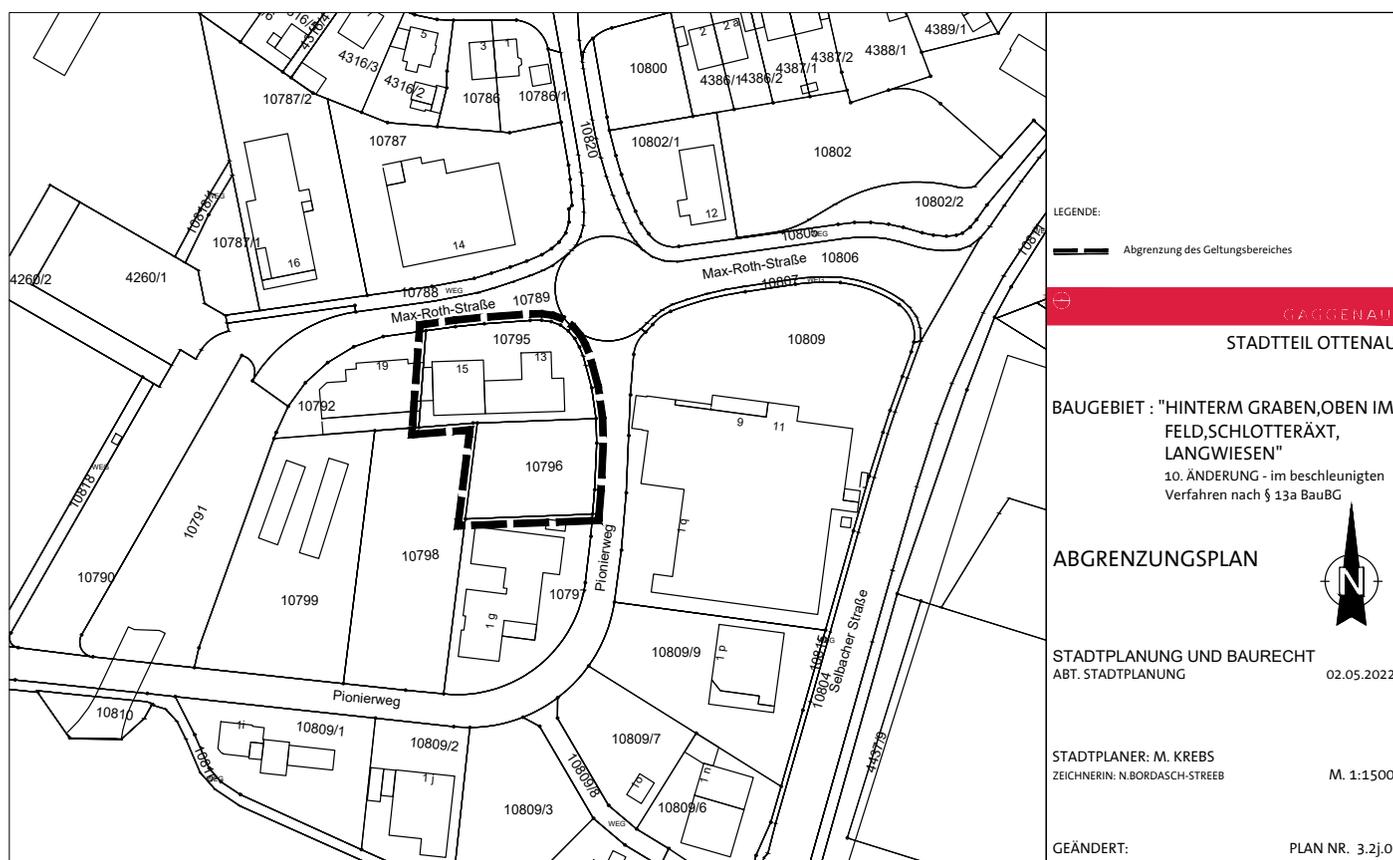
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaggenau, 27. September 2022



Christof Florus  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung

### 11. Änderung des Bebauungsplans „Hinterm Graben, Oben im Feld, Schlotteräxt, Langwiesen“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Ottenau nach § 13 a BauGB

#### hier: Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. September 2022 die 11. Änderung des Bebauungsplans „Hinterm Graben, Oben im Feld, Schlotteräxt, Langwiesen“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung im Stadtteil Ottenau als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in zwei Teilbereiche unterteilt. Teilbereich A umfasst einen Teil des

Flurstücks 10790 der Gemarkung Gaggenau. Der Teilbereich B beinhaltet die Flurstücke 4437/18, 4437/19 sowie 4437/21 der Gemarkung Gaggenau. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den im beigefügten Lageplan „schwarz“ umrandeten Flächen.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften tritt gemäß § 10 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gaggenau, Stadtplanung und Baurecht, Zimmer 501, 5. OG, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvor-

schriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1, Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dieser Absatz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gelten die Bebauungsplanänderung und die örtlichen Bauvorschriften – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind – 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von

Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaggenau, 27. September 2022



Christof Florus  
Oberbürgermeister

